

Fremdnutzung der Sportanlagen

1. Kontaktaufnahme / Anfrage bei der Liegenschaftsverwaltung

Bei Interesse an der Nutzung einer gemeindlichen Sportanlage bitten wir Sie, den beigefügten Antrag auf Nutzung einer Sportanlage der Gemeinde Kirchheim b. München auszufüllen.

Anhand Ihrer Angaben über das Datum und dem Umfang des Bedarfs wird vorerst die Belegung überprüft. Die weiteren Angaben wie Art der Nutzung, Personenzahl und eventuelle bauliche Maßnahmen werden an die entsprechenden Ämter weitergeleitet. Dadurch kann Sie die Liegenschaftsverwaltung bereits im Vorfeld über die Kosten und eventuelle Auflagen, unter den von Ihnen mitgeteilten Kontaktdaten, informieren und die Ausarbeitung einer Nutzungsüberlassung oder eines Nutzungsvertrages vereinbaren.

Zu der Erstellung der Nutzungsüberlassung oder des Nutzungsvertrages wird die vollständige Benennung des Vereines oder der Firmierung, unter Angabe der Adresse und Namen der/des Unterschriftsberechtigten, benötigt.

Der Antrag muss der Liegenschaftsverwaltung mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn zu gegangen sein.

2. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde Kirchheim b. München unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG). Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten und abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern die Allgemeinheit Zutritt hat. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeige ist gebührenfrei.

Wie zeige ich eine Veranstaltung an?

Das Formular zur Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen kann im Ordnungs- und Gewerbeamt der Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Str. 1, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. M 1.07 abgeholt, per E-Mail beantragt oder unter www.kirchheim-heimstetten.de heruntergeladen werden.

Wann wird eine Veranstaltung erlaubnispflichtig?

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die Anzeige nicht wie vorgeschrieben spätestens eine Woche vorher erstattet wird, oder es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu der Veranstaltung mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Die Erlaubnis ist im Gegensatz zur Anzeige kostenpflichtig. Mit Geldbuße bis 1.000,- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet.

3. Werbung und Bekanntmachung

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung mit Plakaten im öffentlichen Straßenraum, innerhalb geschlossener Ortschaften, werben möchten, wenden Sie sich rechtzeitig vor dem Ereignis und vor Anbringung an das Ordnungs- und Gewerbeamt der Gemeinde Kirchheim b. München. Hier wird Ihnen eine entsprechende gebührenpflichtige Genehmigung nach der Plakatierungsverordnung (Gebühr: 5,-- Euro) erteilt.

Ferner können Sie Ihre Veranstaltung in den Kirchheimer Mitteilungen bekanntgeben (Redaktionsschluss beachten!) und an den Ortseingangstafeln.

Die jeweiligen Anträge samt Anlagen sind vollständig und leserlich auszufüllen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich einfach an uns - wir geben Ihnen gerne Auskunft!

für Punkt 1)

Herr Thomas Kestawitz

Tel. 089/90909-4406

Thomas.Kestawitz@kirchheim-heimstetten.de

Gemeinde Kirchheim b. München

-Liegenschaftsverwaltung-
Münchner Straße 1 / 1. OG
85551 Kirchheim b. München

für Punkte 2 und 3)

Frau Daniela Himmler:

Tel. 089/ 90909-2204

daniela.himmler@kirchheim-heimstetten.de

Gemeinde Kirchheim b. München

-Ordnungs- und Gewerbeamt-
Münchner Straße 1 / 1. OG
85551 Kirchheim b. München